



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.X. Protocollum Confessus III. in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Es werde sich, ob Gott will, hierin auch ein expediens finden.

Herr Langenbeck: Man lasse es bey dem Evangelischen Auffas in thesi dispositiva bewenden: die Exception möchten sie, die Catholischen, machen: worüber man sich miteinander zu vernehmen und zu vergleichen.

„Wormit also, weil es schon ziemlich spät, dieser Andre Confessus aufgegeben, „und das übrige zu ander Zeit und Gelegenheit verschahret wurde.

1647.
Febr.

§. X.

Dritte Con-
ferenz in
puncto Gra-
vaminum.

Am 6. Februarii wurde jedoch die Dritte Conferenz in puncto Gravaminum zwischen den sämtlichen zu Osna-brück anwesenden Kayserlichen Gesandten an einem: so dann dem Schwedischen Legaten *Salvio*, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Lüneburg-Zell, Westerauische Grafen, Straßburg und Nürnberg, andern theils gehalten, und fast in die vierde Stunde continuiret, dabey die noch übrige Differentien, solchergestalt pro & contra stark ventiliret worden, daß gleichwie man zwar Kayserlichen Theils, in unterschiedlichen Puncten, als in specie die Erbaren Frey- und Reichs-Städte (außer den Evangelischen Bürgergeschafften zu Augsburg und Nach) die Freye Reichs-Ritterschafft, die *Jurisdictionem Spiritualem*, die *paritatem Deputatorum Ordinariorum Imperii* u. d. gl. belangend, guten Theils nachgegeben, auch sonderlich der Graf von Trautmannsdorff, welcher auf seiner Seiten fast alleinig das Wort geführet, sich durchgehend gang rühmlichen Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchet: Also wollten hingegen in andern und den vornehmsten Haupt-Puncten, insonderheit die *Autonomiam*, zumahlen in dem Rdnigreich Böhmen und Oesterreichischen Erb-Landen, und die Aufhebung der *Concurrentis Aule Cesaree cum Camera* ali *Judicio* betreffend, die Kayserliche Gesandte, ohngeachtet alles beschenehen beweglichen remonstrirens und Bittens, so gar nichts remittiren, daß auch der Graf von Trautmannsdorff hochbe-theuertlich contestiret, daß die Kayserliche Majestät viel ehender Land und Leute, ja Leib und Leben aufzusetzen und zu verlihren, als bemeldte *Autonomiam*, zu geschweigen einig *Exercitium*

publicum Augustanae Confessionis, in Dero Erb-Landen zu gedulden, oder auch vermittelst *Privirung* der bisher jederzeit gehabren *concurrentis Jurisdictionis Aule Cesaree cum Camera*, Ihro gleichsam an Scepter und Cron greiffen zu lassen, endlich *resolviret* und gemeynet ware. Man war also gewärtig, wie der von den Kayserlichen Plenipotentiariis vertröstete fernere und neue schriftliche Auffas und Endliche Erklärung beschaffen seyn, auch wie sich auf allen Fall die zum Theil zu Osna-brück, zum Theil zu Münster substituirtende Catholici (weil nicht allein sich deren keiner bey den vorgangenen Conferentien befunden, sondern auch unterschiedliche derselben, daß sie mit solchem modo procedendi, und denen, Kayserlichen Theils bereits ausgefallenen Resolutionen nicht allerdings zu frieden, ja zum theil ihres dabey versirenden Particular-Interesse halber, geziemende Protestation und Reservation in eventum darwieder einzuwenden, bemüßiget würden, discurrendo unterschiedlich vernehmen lassen) dargegen bezeugen, und ob auch wie weit des andern Theils dahin intendirtes Mittel, daß die in hoc puncto Gravaminum zwischen denen Kayserlichen, Schwedischen und den Evangelischen Ständen ad partem endlich getroffene Abred und Vergleichung dem Instrumento Pacificatorio, in vim conditionis sine qua non, eingerücket, und diejenen, welche sich der Subscription desselben wiederwären, pro exclusis gehalten werden sollten, sicherlich und mit Bestand zu practiciren seyn möge. Das Protocolum solcher Dritten Session, ist folgenden authentischen Inhalts:

Confessus III. die Saturni 6. Febr. hora 2. vespert. in ædibus Illustrissimi & Excellentissimi Domini Comitis à Trautmannsdorff.

Art. 10. Different. 43. Herr *Salvio*: Zu fernerer Continuation, folge nun der

1647.
Febr.

1647.
Febr.

der 10. Art. und 43. Differenz die Freye Reichs-Ritterschafft betreffend ꝛc. welcher etwan auf diese Maas einzurichten: „Die von der Freyen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft, sollen gleich den obgemeldten Ständen bey dem Inhalt des Religion-Friedens, allen desselben Beneficiis und jegigem Vergleich, für sich, ihre Güter und Untertanen (im Fall die nicht etwan anderwärts notoriè mit Lands-Fürstlicher Obrigkeit verfangen) ruhig gelassen, und dessen allen, gleich andern höhern Ständen, genießen, auch ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan, sondern, dafern etwan einiger gesehen, sie darwieder restituiret werden, in den Stand, wie sie Anno 1624. gewesen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gar gut.

Art. II. Diff. 44. Herr Salvius: der II. Art. 44. Differenz betreffe die Ehrenbaren Frey- und Reichs-Städte, welche hierbey unterschiedliche Puncta desiderirten.
1) Würde die Restitutio in dem §. Und solle denjenigen Städten ꝛc. allein auf die restringirer, welche sich allein zur Augsbürgischen Confession bekennen.

Herr Bollmar. Ad interpellationem Herrn Graf Trautmannsdorffs legebatur Artic. Catholicorum 15.

Herr Salvius: Die Restitutio scheine ziemlich particular zu seyn, und würden wenig Reichs-Städte sich deren zu erfreuen haben, bey diesen Tractaten werde Restitutio generalis gesucht aller Stände und Städte, sie seyn gleich einer oder beyderley Religion zugethan gewesen, solches sonst nur eine particular Restitutio seyn würde.

2) Lieffen die Herren Catholischen den Terminum ad quem sive perpetuitatem aussen, desgleichen, daß die Städte in dem Besitz, darinnen sie Anno 1624. gestanden gelassen werden solten, ungeachtet dessen, was vor oder nach, mit oder ohne Recht vorgangen, weilten aber solches bey den Mediat-Stiftstern geschehen und gesest worden; so suchten es die Städte gleichfals, welches auch so viel desto leichter seyn könnte, cum facilius sit relinquere aliquem in possessione, quam restituere.

Post nonnulla.

Herr Graf Trautmannsdorff: So gienge ihr, der Herren Evangelischen Meinung dahin, daß die Restitutio indifferens & utrinque reciproca seyn solte?

Deputati: Annuebant.

Herr Salvius: 3) Gleichgestalt befände sich eine restrictio cassationis Rerum Judicatarum auf diejenigen Urtheil allein, so in Contumaciam ergangen wären, welches aber gleichfals indistincte müsse gesest seyn; wäre sonst nicht universal.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätte es wohl verstanden: Sie solten keine Distinction haben, sondern daß die Cassatio indefinita seyn solte, welches sie mercken wolten.

Herr Salvius: 4) Pro verbis: vor und in Anno 1624. ponatur (1. Jan. 1624.)

Herr Graf Trautmannsdorff: Fiat.

Herr Salvius: 5) Wären die Worte (denen Catholischen usque ad verba: in den Häusern) zu weit extendiret, so billig ad terminum Anni 1624. wie sie damahls das Exercitium publice vel privatim gehabt, zu restringiren.

Herr Graf Trautmannsdorff: Consentiebat.

Herr Salvius: 6) Hätten sie Ulm excipiret, welches aber propter rationes supra allegatas keinen Bestand haben könnte: sonderlich weilm Ulm Exceptionem Fori eingewandt.

Herr Thumshirn: Lauffe auch in den Terminum generalem mit hinein ꝛc.
Herr Graf Trautmannsdorff: Dieß wäre cum causa cognitione geschehen.

Herr Bollmar: Gehe vornehmlich dahin, daß die Catholischen daselbst in ihrem Exercitio wolten verhindert werden ꝛc. Die Evangelischen wolten Restitutionem ad Annum 1624. haben, und hergegen Catholische dessen nicht gemessen lassen, worüber sich die Catholischen beschwehreten; wo Catholische Bürger sich befunden, solte man ihnen das Exercitium nicht wehren, dann sie wären Concives &c.

Herr Langenbeck: Dabat instantiam mit der Stadt Eöln, da auch viele Evangelische Bürger wären, denen doch kein Exercitium verstatet würde.

Herr Bollmar: Hätte aber auch nie keines gehabt.

Herr Langenbeck: Ob dann zu Ulm die Catholischen Anno 1624. in plenaria possessione Exercitii gewesen wären?

Vierder Theil.

§

Herr

1647.
Febr.

Herr Bollmar: Ja freylich: und nichtsdestoweniger hätte man ihnen daselbe gesseret, und nicht einsten in die Kirchen zu gehen verstaten wollen.

Herr Otto, Straßburgischer Abgesandter: Die Catholischen hätten in dem Kloster zu den Wengen, das völtige Exercitium weder vor noch nach dem Religions-Frieden gehabt, wüsten im übrigen von angezogener Verhinderung nichts, sondern vielmehr, daß man die Bürger hinein lasse, und es keinem wehre.

Herr Bollmar: Daß sey noch nicht genug, sondern man müste ihnen auch den usum Sacramentorum, und zwar nicht allein publice in der Kirchen, sondern auch in casu necessitatis extra templum, in ædibus verstaten.

Herr Otto: Wie sie es vor Alters gehabt, also lasse man es annoch, was nun Anno 1624. in Ubung gewesen, dabey werde es auch hinführo bleiben.

Herr Bollmar: Posito, daß sie es sonst nicht gehabt hätten, warum wolte man es ihnen dann in casu necessitatis verstaten.

Herr Otto: Weil es lauffe wider das Herkommen; Gleichwie nun die Evangelischen nichts neues begehren, also könten sie es den Catholischen auch nicht einräumen, wiewohl nicht zu zweiffeln, daß bisweiln etwas dergleichen heimlich beschehe: aber hiervon seye der Streit nicht, sondern ob wegen Ulm eine Exceptio à cassatione Rerum Judicatarum zu machen, der Rath hätte sich Jurisdictioni Cæsareæ oder Judiciò Aulico niemahln submitiret: sondern jederzeit auf eine allgemeine Reichs-Vergleichung bezogen, oder an ihre gefreyte Richter zu verweisen gebethen, wie mit vorhandenen Schreiben, de Dato 27. Septembr. 1631. erwiesen werden kömte.

Herr Thumshirn: Man müste bey dem Terminò de Anno 1624. verbleiben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gehöre unter die Antegravatos &c. Die Catholischen zu Ulm wären auch Antegravati.

„Welches die Herren *Deputati* sämtlich widersprachen.

Herr Salvius: 7) Durch den §. Wo aber biß daher ic. (quem legebat) wolle den Städten das Jus Reformandi entzogen werden, welches ihnen doch krafft des Religion-Friedens zustünde ic.

Herr Bollmar: Legebat istum §. des Catholischen Projectis.

Herr Langenbeck: Das Jus Reformandi dependiret à Jure Superioritatis, und seye das wohl die Haupt-Frage: An Civitatibus Imperialibus competat Jus Superioritatis pleno jure?

Herr Thumshirn: Seye bekandt, daß solches hiebevorn nur den 4. außschreibenden Städten extra muros wöllen gestanden werden, welches aber allen zustehet; weiln sie alle Reichs-Stände wären.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten darin auch eins werden, und sich in Instructione ersehen.

Herr Bollmar: Sey ein solches Jus, welches die Catholischen Städte nicht einsten begehren, sondern wolten gerne nur bey dem Exercitio Religionis, welches sie einmahl haben, verbleiben.

„Post nonnulla.

Langenbeck: Quæstio sey allhier, ob das Jus Reformandi bey dem Magistratu bestehe?

Herr Otto: In denen Städten, welche der Evangelischen Religion allein zugethan.

Herr Delhasen: Diesen Reichs-Städten hätten eine Zeithero fast alle ihre Jura disputiret werden wollen.

Herr Bollmar: Soli Magistratui Civico non posse talem potestatem adscribi, sed cum Civibus unum corpus cum ipso constituentibus &c.

Herr Langenbeck: Daß seye wahr, aber nicht indistinctè, sondern pro forma Reipublicæ, wornehmlich, wo der Status Democraticus sey.

Herr Delhasen: Bey weme die Superiorität bestehe, der habe auch das Jus Reformandi.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nicht der Magistratus allein, sondern die das Corpus Reipublicæ machen; verbi gratia zu Nürnberg sey Status Aristocraticus &c.

Herr Langenbeck: Omnes, qui pro diversitate formarum Reipublicæ constituunt partem Magistratus, gaudere Jure Reformandi.

1647.
Febr.

1647.
Febr.

„Und was sonst mehr für Discurse hiervon gefielen.

Herr *Salvius*: 8) Würde in diesem vorgemeldten §. die Stadt Nach in specie excipiret.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolte nichts davon hören u.

Herr Thunshirn: Sey gleichwohl ein richtiger Vergleich da, de Anno 1611.

Herr Graf Trautmannsdorff: Stunde auf, und redete à part mit Ihro Excell. Herrn *Salvio*.

„Postea.

Man möchte diesen Punkt nur vorbegehen, und es bey dem Termino 1624. bleiben lassen u. könnten darinn nicht fort, hätten expressam Instructionem, dabey sie bleiben müßten.

Herr *Salvius*: So wolle man doch Ihro Excell. die Sache nochmahls aufs beste recommendiren, daß bey Ihrer Kayserlichen Majestät Sie dieselben noch einsten verbitten wollen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das wolle er zwar gerne thun, Ihre Majestät aber würden hierinnen nicht weiter gehen können, die Sache hätte so lang geruhet, warum man es jeho rege machen wolte?

Herr Langenbeck: Die Gemeine zu Nach hätten gleichwohl auf allen Reichs-Conventen und andern Zusammenkünften ihre Deputirte gehabt, und hierinnen sollicitiren lassen: daß es also nicht so gar ruhig gewesen wäre.

„Post pauca.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann sie, die Evangelischen, eines wolten behaupten, müßten sie das andere fahren lassen.

Herr Otto: Sie allegirten gleichwohl Pacta, welche die Herren Catholischen gelten lassen wolten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Man mache die Leute nur unruhig.

Herr Thunshirn: Es seye ihnen nicht um das Exercitium zu thun, sondern es werde ihnen auch alle Nahrung, wie auch aller Zutritt zu Raths- und Ehren-Ämtern gesperrt.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann der Friede mit Spanien richtig würden sie es vielleicht selbst nicht mehr so hoch urgiren, weiln sie alsdann wohl an 10. andern Orten unter kommen, und bessere Nahrung als zu Nach haben könnten.

Herr *Salvius*: Ihro Excell. (Herr Graf Trautmannsdorff) würden es noch weiter in Bedencken ziehen u.

„Post pauca.

Herr *Salvius*: 9) Wolle den Reichs-Städten oder dero Unterthanen, welche anderer Landes-Fürstlichen Obrigkeit etwan ratione Juris Gladii, oder sonst unterworfen, die Dispositio Religionis disputiret werden: die sie doch Anno 1624. gehabt hätten, welches dann billig in etwas erläutert werden müßte.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ob sie auch das Jus Territorii gehabt hätten?

Deputati: Ja.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wo sie dasselbe gehabt, und Anno 1624. in Possessione gewesen, da behielten sie es noch u.

Herr Bollmar: Bedürffen anders nichts zu beweisen, quam se fuisse in potestate Territoriali. Stehe nicht Criminal-Jurisdiction, sondern Landes-Fürstliche Obrigkeit u. Zum Exempel Nürnberg oder andere Städte, möchten dergleichen Güter und Unterthanen, unter Pfalz oder anderswo haben, da würden ihnen Bayern oder andere Domini Territorii des Juris Reformandi nicht geständig seyn.

Herr Langenbeck: Das Wort Landes-Fürstliche Obrigkeit, si de Civitatibus sermo sit, werde Ober-Landes-Herrlichkeit genennet, sonst seye an sich richtig, daß die Superiorität das Fundamentum seye des Juris Reformandi.

Herr Bollmar: So bleibe es dann bey dem Articulo, wie er aufgesetzt, wäre hier nicht de Jure Gladii geredet.

Herr Thunshirn: Man seye in re ipsa einig, nur daß es etwas deutlicher gegeben werde.

Langenbeck: Wo aber das Jus Territorii streitig seye; da werde es bey der Possession des 1624. Jahres verbleiben müssen.

Vierdter Theil.

§ 2

Herr

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Salvo tamen Petitorio.

1647.
Febr.

Herr *Salvius*: 10) Sey die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg, aus besondren und in öffentlichen Druck ausgegangenen Fundamentis, von dem Termino Restitucionis nicht auszuschließen, und hätte man sich derselben destomehr anzunehmen, weilten daselbst unsere Confession und Glaubens-Bekänntniß übergeben, und den Rahmen daher bekommen habe. Versehen sich derowegen, die Herren Kayserliche würden sich deßfalls eines bessern erklären.

Herr Thumshirn: Es gehe den Evangelischen fast nichts so tieff zu Herzen, als dieses.

Herr Graf Trautmannsdorff: Propter locum?

Herr Thumshirn: Aber alle Kirchen und dero Intraden hätte man ihnen genommen. Sonsten hätte die Evangelische Bürgerschaft zu Augspurg zweyerley Gravamina, 1) Ecclesiastica, darinnen alles in vorigen Stand Anni 1624. gesetzt, und ihnen die abgenommene Kirchen, Schulen und deren Einkünfften wieder eingeräumet werden müßten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die hätten sie den Catholischen zuvor genommen.

Herr Thumshirn: Sie hätten sich nur, gleich andern Ständen und Städten, des Juris Reformandi gebraucht. 2) hätten sie auch Politica Gravamina, so sftnehmlich darinnen bestünden, daß ungeachtet der Evangelischen weit mehr als der Catholischen, solten doch dieselben der Religion halben von den Raths-Stellen und andern Ehren-Ämtern ausgeschlossen seyn, da doch die Evangelischen, als die mehrere, billig eine Prærogativ zu pretendiren hätten; so wolle man aber solches nicht, sondern allein dieses begehren, daß es auf eine Gleichheit gerichtet, und die Raths-Ämter von beyderley Religionen in gleicher Anzahl bestellet werden möchten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das hätten ja die Evangelischen zuvor niemahls gehabt, sondern wären je und alle Wege auch noch 1624. mehr Catholische als Evangelische im Rath gewesen.

Herr Thumshirn: Wäre eine Sache die hiebevorn Ihre Kayserliche Majestät selbst gebilliget. Würde auch in dem Vertrag 1584. die Gleichheit auf ewig versprochen, zudem in dem Vergleich 1591. versehen, was bey künftigen Conventibus denen Evangelischen insgemein zum besten gehandelt würde, solches denen Augspurgern auch mit zu gut gehen solte. So seye es auch an ihme selbst Rechtens, weilten mehr Evangelische als Catholische daselbst wären.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolten auch in Consideration ziehen, und so viel ihrer habenden Instruktion nach mögltich, sich erklären.

Herr *Salvius*: Seine Excellenz würden vielleicht der Evangelischen Bürgerschaft Rationes und Fundamenta nicht gesehen haben.

„Welche Ihre Excellenz derselben übergabe.

Herr Thumshirn: Kein Bestand werde zu hoffen seyn, wann nicht Gleichheit gehalten würde.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das wäre zu weit gangen, und weiter als sie es zuvor gehabt hätten, warum man dann auch nicht zu Nürnberg, Regenspurg. Catholische zulasse, und mit in den Rath liesse.

Die Herren *Deputati*: Das sey ein anders, dann da wären nicht entweder beyderley Religionen, oder sonst niemahls einiger Catholischer im Rath gewesen oder kommen.

Herr Dr. Otto: Bey lezt vorgewesenen Tractaten, wären gleichwohl 42. Personen des Raths, denen Evangelischen daselbst 19. Vota offeriret worden, und hätten also nur 2. an der Helffte gemangelt.

Herr Thumshirn: Die Herren Catholischen gestünden selbst, daß sie die Evangelischen nach und nach aus dem Rath gebracht hätten.

Herr Langenbeck: Wie, wann man erst de Statu Ecclesiastico redete, und denselben Punct richtig machte?

Herr *Salvius*: Das hätten ja Ihre Excell. schon gewilliget.

Herr Graf Trautmannsdorff: Noch nicht allerdings, dann es sey einer von den Haupt-Puncten: darauf sie sich noch erklären wolten, würde ja an 2. oder 3. Tagen nichts veräumet seyn.

Herr

1647.
Febr.

Herr *Salvius*: So möchten sie sich dann bedencken, und etwas gutes darauf resolviren.

„Post hæc.

11.) Wegen der Städte *Viberach* und *Dünckelspiel*: Denen wäre leicht zu helfen, wann es wiederum in den Stand, worinnen die Evangelischen ante turbationem nebst den Catholischen sich befunden, gesetzt würde.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Warum es an andern Orten die Evangelischen nicht auch thäten, und die Catholischen restituirten.

Herr *Otto*: Man begehre nur, daß die Evangelischen in benahmten Städten nicht durius als die Catholischen tractiret werden.

Herr *Thumshirn*: Nicht mehr begehre man, als wie die Catholischen von den Evangelischen tractiret seyn wolten.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Sie ließen den Religion-Frieden Dichter seyn, und wer das Territorium habe. Die Evangelischen hätten ja selbst gesagt, weme das *Jus Superioritatis* zustehe, der habe auch das *Jus Reformandi*.

Herr *Delhafen*: Dasselbst aber sey das *Jus Territorii* misciret.

Herr *Salvius*: Würde am besten seyn, einen Durchschlag zu thun.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Bleibe bey dem termino communi Anni 1624. wolten sich aber darauf bedencken, hätten ihres Theils eine Commission fürgeschlagen; könnten ja altera parte inaudita nichts gewisses statuiren.

Herr *Vollmar*: Bey der Commission addatur, sowohl in Politicis als Ecclesiasticis.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Warum sie doch der zwey oder drey Städte halber Exceptionem à Regula machen wolten?

Herr *Thumshirn*: Diese Städte wären allezeit expresse und in specie genennet worden, wie es dann ein uhraltetes Gravamen wäre.

Herr *Vollmar*: Freysich wäre es ein uhraltetes Gravamen und allezeit reciprocum gewesen, stracks vom Religion-Frieden her. Was den Rath anlanget, der würde per Electionem constituiret, citra respectum Religionis.

Herr *Thumshirn*: Man wüßte wohl wo her dieses Gravamen kommen.

Herr *Otto*: Exempla esse odiosa.

Herr *Thumshirn*: Komme daher, daß Anno 1548. von Kaiser *CAROLO V.* durch eine sonderbahre Wahl-Ordnung befohlen worden, die Catholischen denen Evangelischen in den Raths-Wahlen fürzuziehen.

Herr *Vollmar*: Idem fieri apud Evangelicos.

Herr *Langenbeck*: Drum würde am besten seyn, eine durchgehende Gleichheit zu machen.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Das gehe dahin, daß die Catholischen allgemach das Ihrige verlieren solten. *Post pauca*: Wolten sehen, wie man sich deswegen vergleiche.

12.) Herr *Salvius*: Wolle die in fine istius §. gesetzte Reciprocation fast in infinitum extendiret werden.

Herr *Thumshirn*: Legebat §. Doch daß hingegen ꝛ. das sey ja gar zu indefinite; à parte Evangelicorum hätte man nur gewisse Städte benennet.

Herr *Otto*: Würde gar zu weit hinaus lauffen, und viele Neuerungen causiren, wann es noch die Herren Catholischen auf diejenigen Städte restringirten, so die Evangelischen benennet, hätte es noch keine Maasse.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Die Herren Evangelischen geben darzu Ursach, weisen sie ihre Antegravatos urgireten: daher die Catholischen desgleichen thun müßten.

Artic. 12. Diff. 45. Artic. 13. Diff. 47. Herr *Salvius*: Folge nun der 12. Artic. Woselbst zum 45) die Catholischen Emigrationem subditorum, ubi nulla Pacta, necessariam machen wolten, die Evangelischen aber hätten sie allezeit pro voluntaria gehalten.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Aber anders practiciret; man lasse die Pfalz reden; item Hessen.

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Herr *Salvius*: Das wäre nur per retorsionem geschehen.
Herr Graf *Trautmannsdorff*: Man müsse Gleichheit haben, und jedem Stand das Jus Reformandi lassen, liesse man es doch den Städten; wie es die Evangelischen practicirten, so würden sie es denen Catholischen auch nicht wehren können; führte dabey Fürst *Johannsen* von Anhalt *Crempel* an, und fragte, ob der nicht Macht zu reformiren hätte?

Herr *Thumshirn*, Herr *Langenbeck*: Ja, quoad Exerctium Publicum, aber nicht die Leute zu zwingen, oder aus dem Land zu treiben.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Sey nicht nöthig viel davon zu reden; wolte Gott man hätte nur viele Leute, wer nicht bleiben wolle, könne weggehen, und sich an Lutherische Orte begeben.

Herr *Langenbeck*: Non omnes capiunt verbum hoc. Zum *Crempel*, wann etwann ein alter Mann wäre, der viele Kinder oder eine schwere Hauffhaltung, und nur ein Haus oder andere Güther hätte, die nicht so balde zu Geld zu machen: deme würde nebenst den Seinigen propter imbecillitatem summam sehr schwehr fallen, das Seinige intuitu Religionis mit dem Rücken anzusehen, und den Bettelstab zu ergreifen.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Ein jeder Stand, auch so gar die Grafen, hätten ja Macht in seinen Landen zu reformiren, würden doch die Catholischen nirgends gelitten.

Herr *Langenbeck*: Die Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg hätten sich bald anfangs zur Evangelischen Religion bekennet: wie dann Ihre Fürstliche Gnaden Herzog *Ernst* Hochseeliger Gedächtniß, die Augspurgische Confession mit unterschrieben und übergeben ic. die hätten nun zu auch zeitlich reformiret, und das Publicum Exerctium eingeführet, desgleichen auch andere Chur-Fürsten und Stände gethan: nichtsdestoweniger begehrte man die etwann daselbst wohnende Catholischen, wegen der Religion und Gewissens-Freyheit, nicht zu vertreiben, und sey anjeho nicht die Frage von dem Exerctio Publico, sondern allein de Conscience subditorum ejusque libertate.

Herr *Delhaefft*: Würde kein *Crempel* zu finden seyn, daß aus Städten Catholische ausgetrieben wären.

Post nonnulla.

Herr *Langenbeck*: Man rede nur de Autonomia privata subditorum &c. Leide man doch die Juden, und hätten dieselbe vieler Orten guten Favor und Access.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Sey magna ratio diversitatis: dann 1) würden dieselben anderst nicht tractiret als Slaven, darzu ihnen die Evangelischen viel zu gut wären.

Herr *Langenbeck*: Doch in hoc tertio, wären sie melioris conditionis, als die Evangelischen Christen, weil sie nicht allein geduldet, sondern ihnen noch darzu das Exerctium ihrer Religion oder Gottes-Lästerung gestattet würde.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: 2) Wäre weniger Gefahr dabey: denn wann einer hinlauffen und ein Jude werden wolte, so legte man ihm den Kopf für die Füße, wann aber die Freyheit der Religion verstatet würde, so würde es nur Uneinigkeith und Unruhe geben.

Herr *Langenbeck*: Das geschehe per Accidens, Religionem ipsam non esse causam: darum hätte man Evangelischen Theils (Art. 15.) die Clausul hinzugesetzt: so lange sie sich als getreue Unterthanen verhalten.

Herr Graf *Trautmannsdorff*: Diese Clausul diene nur zu mehrern Unglimpff ic. Ihre Kayserliche Majestät hätten noch nie keinen ausgeschafft, wolten aber auch nicht obligirt seyn. Zum *Crempel* in Ungarn ic.

Herr *Langenbeck*: Ungarn möchte man pro Exemplo in Deutschland annehmen und imitiren, woselbst jeho den Evangelischen über 100. von vielen Jahren eingezogene Kirchen, und zugleich das Exerctium publicum nedum privatum restituiret würde.

Herr *Thumshirn*: Könnte man in Ungarn die Evangelischen leiden, warum nicht auch in Deutschland.

Herr

1647.
Febr.

1647. Herr Graf Trautmannsdorff: Das sey ein Arcanum Status, damit Ungarn wie- 1647.
Febr. der den Erb-Feind mit Christen besetzt bleibe.

„Postea.

Herr Graf Trautmannsdorff: Darin seye man mit einander einig, daß der Lan-
des-Fürst oder hohe Obrigkeit das Exercitium Publicum zu ändern und einzufüh-
ren Macht habe; Was wolten dann die Unterthanen machen, wenn sie kein Exerci-
tium hätten.

Herr Langenbeck: Wann ihnen nur libertas Conscientiarum gelassen würde.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wer nimmts ihnen, sie ziehen weg.

Herr Langenbeck: Non omnes capiunt verbum hoc; Wir wären alle mensch-
licher Schwachheit und allerhand Versuchungen unterworfen. Sey allschwer, das
seinige zu verlassen, sonderlich wann man es nicht stracks zu Gelde machen könnte, und
sonst keine andere Mittel hätte.

Herr Thumshirn: Herru Salvii Excellenz hätten ja zu Münster einige Vor-
schläge gethan.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wuste es gar wohl, hätte es auch nach Hoff ge-
langen lassen: worauf sich dann Ihre Majestät also, wie gesetzt, erkläret, und wei-
ter nicht.

Herr Thumshirn: Das sey eine traurige Post, deren die guten Leute gar nicht
würden erfreuet werden; die Herren Chur-Sächsischen würden sich der Sachen mit an-
nehmen, wie sie ihnen dann aufgetragen, bey der Conferenz es in gute Acht zu nehmen:
wann die Schlesiſche Fürsten und Stände aus dem mit Churfürstlicher Durchlauch-
ten 1621. getroffenen Accord solten gesehet werden, so würden sie darum gestraffet,
daß die Königliche und Churfürstliche Sächsiſche Armaden, wieder Fürsten und Stän-
de Wunsch und Willen, sedem belli in Schlesiſien figiret.

„Post pauca.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wiſſe es gar wohl, wie es zu Prag hergangen,
wäre selbst dabey gewesen, die Herren Chur-Sächsiſchen wären auch schon bey ihm ge-
wesen, und hätten deswegen Anregung gethan, da er sich dann nicht auf das seinige ge-
sondern auf ihr selbst eigenes damahls gehaltenes Protocoll referiret hätte: Wie er
nehmlich ihnen die Wahl gegeben, ob sie diesen Punct fahren lassen, oder im Krieg blei-
ben wolten, so sie ad referendum genommen gehabt, und es hernach dabey bewenden
lassen. 2) Hätten Ihre Kayserliche Majestät Anno 1635, ein allergnädigstes Rescript
an die Schlesiſer ergehen lassen, welches sie nicht allein angenommen, sondern auch da-
für Danck gesaget.

„Post nonnulla.

Herr Thumshirn: Hielten dafür, es wäre ein Unterscheid zu machen, wie auch in
dem Evangelischen Petito enthalten, unter denjenigen Unterthanen, welche Pacta oder
Privilegia haben, und unter denen, die dergleichen nicht haben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Bate sie damit zu verschonen, hätte keinen Gewalt;
dörffte auch nicht weiter darum schreiben; Ihre Kayserliche Majestät wolten gerne
den Cronen, den Chur-Fürsten und Ständen, den Städten und sonsten männiglich
Satisfaction thun: warum man denn nicht auch Ihr von dem Hauß Oesterreich hier-
innen Satisfaction geben wollte? Es ließe sich nicht thun, daß eßliche aus den Evange-
lischen Fürsten Ihrer Majestät fürschreiben wolten, was Sie in Dero Erb-Ländern thun
solten. Wiſſe gewiß, wann es in die Reichs-Näthe kommen, oder Chur-Fürsten und
Stände viritim darüber solten vernommen werden, sie würden nicht alle dieser, sondern
vielleicht ein gut Theil anderer Meynung seyn.

Herr Otto: Beschehe nicht Ihrer Majestät fürzuschreiben, sondern allein Bittweiß.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann man aber so oft komme und eine Bitte wie-
derhollete, so kriege es speciem præcepti.

Herr Thumshirn: Hätten doch Ihre Majestät selbst setzen lassen, daß, wo Pacta
wären, da sollte es dabey verbleiben. Nun wären aber die Kayserlichen Erb-Untertha-
nen mit dergleichen stattlich versehen, so wolle man verhoffen, Ihre Majestät würden
sie deren auch desto mehr genießen lassen.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätte keinen Gewalt, könne auch keinen erlangen.
Herr Thumshirn: Sie hätten gleichwohl solche Pacta und Privilegia mit vielen Millionen erworben.

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nicht 100. fl. hätten sie dafür ausgeben, sondern die Unterthanen.

Herr Thumshirn: Die Inner-Defferreichischen hätten ja ganz nicht gefündiget, sondern es hätten dieselbe Ihre Majestät wie auch Ihre Hoch-Gräfliche Excellenz für unschuldig erkennen und geurtheilet.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wäre doch kein Evangelischer mehr drinnen.

Herr Thumshirn: So wären doch noch viele Exulanten vorhanden, und mit der Schlesiern hätte es vollends, wie gedacht, eine andere Beschaffenheit; Dann denen hätte es Ihre Churfürstliche Durchlaucht. Ao. 1621. in Kayserlicher Commission zugesaget.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätte schon gemeldet, daß es Anno 1635. anderst abgehandelt worden; Summa, er könnte nichts weiters darzu sagen, wäre es auch nicht schuldig, gehöre nicht unter die Reichs-Sachen, sondern es wären Ihrer Majestät Erb-Länder, darinnen Sie Ihr kein Ziel noch Maaß wolten setzen lassen.

Deputati: Wo sollten aber die armen Leute bleiben?

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Evangelischen möchten sie unter sich nehmen.

Herr Langenbeck: Es sey noch mancher braver Cavallier unter der Armée, der bishero dieser Hoffnung und Sache halber sein Guth und Blut zugesetzt, denen ein wiedriger Schluß beschwerlich vorkommen würde.

Herr Salvius: Es wäre gleichwohl allezeit ihres seligsten Königs Intention gewesen, daß nebst andern Evangelischen auch die Erb-Unterthanen restituiret werden sollten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Könne einmahl nicht weiter: so wahr Gott lebe, Ihre Kayserliche Majestät wolle ehe Scepter und Cron, ja Leib und Leben lassen, begehren zwar die Evangelischen in den Erb-Ländern nicht zu verfolgen, Sie wolten aber auch nicht verbunden seyn.

Deputati: So wären die guten Leute schlecht versichert.

Herr Salvius: Ob dann nicht ein Temperament zu finden. *Et post pauca.* Wann es zum Instrumento komme, werde sich wohl geben.

Herr Thumshirn: Würde den armen Leuten eine traurige Post seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff: Führete die Böhmische Unruhe zum Exempel an, was bey Freystellung der Religion zu befürchten.

Herr Thumshirn: Was könne die Religion dazu.

Herr Graf Trautmannsdorff: Als Ihre Kayserliche Majestät ihnen die confirmationem Privilegiorum zugeschieket, hätten sie dieselbe mit Spott zuruck gegeben.

Herr Thumshirn: Da sey die Religion nicht Schuld daran, hätten etliche gesündigt, so hätten sie auch ihre Straffe mehr als zu viel dafür ausgestanden, was könnten aber so viel arme unschuldige Leute dafür.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ihre Majestät wolten gerne einem jedweden und in allem Satisfaction geben, nur allein dieses ausgenommen.

Herr Salvius: Ob denn gar kein Temperament könnte getroffen werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Weiß Gott nein. Referirte dabey incidenter, wie daß hiebodorn das Erb-Stift Magdeburg eine Schrifft in den Kayserlichen Hoff eingeschicket, wieder die Admittion Herrn Graff Egons von Fürstenberg ins Thum-Capitul, darinnen sie eben dieselben rationes, und ja so stattlich ausgeführet hätten, als ein Catholischer immer thun möchte; Wie ein stattlich Ding es nemlich wäre um die Einigkeit der Religion, und wie aus zweyerley Religionen nur Mißhelligkeiten und Dissensiones: aus Mißhelligkeiten aber Unruhe und Seditiones zu entstehen pflegten.

Herr Langenbeck: Die Unruhe könnte ja der Religion nicht beygemessen werden.

Herr Thumshirn: Man lehre das in unserer Kirchen gar nicht, sondern es werde unter andern, sonderlich auch das vierde Geboth, insgemein auch von der Obrigkeit und derselben schuldigem Gehorsam ausgeleget.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Was man doch deswegen viele Worte verliere, siehe es doch nur auf gar wenigen, und wären etwan ein 20. Cavallier, die es antresse, denen auch Ihre Majestät nichts würden gesagt haben, wann man es hierdurch nicht erregt hätte.

Herr Langenbeck: Die Evangelischen wolten nicht hoffen, daß ihre Intercession causa expellendi seyn solte.

Herr Thumshirn: Sey betrüblich anzuhören, daß unsere Religion pro causa Rebellionis wolte gehalten werden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Non Religio, sed diversitas Religionum.

Herr Langenbeck: Wie gehe es in Franckreich, da die Hugonotten (wie man sie nenne) das Liberum Exercitium & libertatem conscientiarum hätten, und deswegen nicht vertrieben würden.

„Post nonnulla.

Herr Langenbeck: Aus diesem Exemplo wolte folgen, daß nirgends in der Welt zweyerley Religionen solten oder könnten geduldet werden, wo sie aber gleichwohl zuvorhin in usu gewesen wären, da blieben sie billig auch noch.

Herr Graf Trautmannsdorff: Bate, man wolte doch weiter fortfahren.

Herr Salvius: Sey gleichwohl odiosum, daß Christen deterioris conditionis seyn solten als die Juden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätte diversitatem schon remonstrirt.

Herr Thumshirn: Wann man nur die Wiedertäufer und Juden considerire, wie die GOTT und die Obrigkeit lästern, und sich derselben widersetzen, die werden geduldet, die unsern aber nicht.

Herr Salvius: Seine Excellenz hätten ja hiebedorn eines Temperaments gedacht.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das wäre das gegebene Spacium Emigrandi von 10. Jahren.

Herr Volmar: Die meisten hätten das Ihrige schon verkauft.

Herr Graf Trautmannsdorff: Würden auch nicht wieder hinein begehren, wann sie nur ihre Capitalia oder Interesse richtig bekämen.

Herr Salvius: Wie, wann man es dahin einrichtete, daß diejenigen, die jeso wären und deren Descendentes, geduldet und dieselbe zu dem Ende verzeichnet werden solten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ja, wie man in der Hals die Leibeigenen zu zählen pflegte? Mein, was wolten sie, die Evangelischen darzu sagen, wann man es ihnen zumuthe?

Herr Langenbeck: Weilm ja Ihre Excellenz es zu mehrmahlen so hoch verredet, wolte er es für dießmahl zu Verdruß nicht weiter urgiren, müste aber bekennen, daß es für ihre Glaubens-Genossen eine über alle massen schlechte und schwere Resolution sey.

Herr Salvius: Die Cron Schweden und die Herren Evangelischen hielten dafür, es gebühre sich nicht, den Evangelischen Erb-Untertanen ihre theur erworbene Privilegia & Pacta zu nehmen oder zu annulliren, der Cron Schweden vornehmste Satisfaction bestehe darinnen.

„Wozu auch die Herren Deputirten noch etwas redeten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wiederholte Ihre Kayserlichen Majestät gefasste Resolution nochmahlen, wolte man nun Dieselbe so hart angreifen und von Land und Leuten vertreiben, so müsten Sie dessen erwarten und sich wehren.

Herr Salvius: Seine Excellenz möchte der Sachen weiter nachdenken.

Herr Graf Trautmannsdorff: Müsse es dahin gestellet seyn lassen.

Herr Salvius: Art. 12) Der Evangelischen letzte Erklärung laute also, quem legebat.

Herr Volmar: Legebat e contra aus der Catholischen Project §. Was dießnige Untertanen ic. cum §. Jedoch wofern dessen wegen ic. mit dieser angeführten Erinnerung, daß dieser Anhang in dem Chur-Mainzischen Exemplar oder Concept ad marginem gesehet, und (doch nur pro memoria) mit einem Blei-Erg sey verzeichnet gewesen, hernach aber wäre es in den Context gerücket, und also aus-

Vierdter Theil.

3

gestel-

1647.
Febr.

1647.
Febr.

gestellt worden. Wie nun eine andere Abschrift zum Druck gefertigt werden sollen, hätte der Scribent aus Irrthum, und in Meynung, daß es ganz ausgestrichen wäre, diesen Passum ausgelassen, man hätte sich aber dießfalls nicht nach dem gedruckten, sondern nach dem ausgestellten geschriebenen Exemplar zu richten.

1647.
Febr.

46) Herr *Salvius*: Darinnen wären aber zum 46) die Mittelbahren Grafen, Item die Städte, Hildesheim, Halberstadt, Osnabrück, Minden, Duderstadt, Erfurth, sowohl die Unterthanen und Angehörige in denen Stiftern Halberstadt, Hildesheim, Osnabrück, Minden, Münster, Verden, Paderborn, Fulda und aufm Eichsfeldt, ausgelassen.

Herr *Volmar*: Man hätte dafür gehalten, sie würden unter der Generalität mit begriffen seyn.

Herr *Thumshirn*: Könnte doch nicht schaden es in specie zu declariren; Es würde dießfalls auf zweyerley gesehen, (1) auf das Herkommen, und den Terminum 1624. oder (2) wo Pacta und Privilegia vorhanden wären.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Wüßte nicht, wann ein Fürst oder Obrigkeit ihren Unterthanen Anno 1624. das Exercitium aus gutem Willen zugelassen, ob dieselben gezwungen seyn, damit also zu continuiren.

Herr *Volmar*: Gab ein Exempel von den Herren von Kappoltstein in dem Vorder-Oesterreich.

Herr *Geißel*: Die Herren Grafen von Ottenburg wären auch unter Bayern gelegen, und hätten doch das freye Exercitium.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Die Grafschaft an ihr selbst sey eine Freye Reichs-Grafschaft, und da hätten sie auch das freye Exercitium; was sie aber unter Bayern für Güter haben, da würde ihnen dasselbe wol schwerlich gestattet werden.

Herr *Thumshirn*: Wo sie es Anno 1624. hergebracht, würde es billig dabey sein Verbleibens haben.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Wollte man einem Fürsten oder Standt sein Recht nehmen? Es könnte den Augspurgischen Confessions-Verwandten auch dergleichen geschehen.

Herr *Thumshirn*: Das meiste beträffe nur den Adel und die Städte, und wäre dießfalls auf die Possess de Anno 1624. zu sehen.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Worum denen Catholischen Obrigkeiten ihre Gütigkeit zu Schaden kommen sollte.

Herr *Thumshirn*: Die Evangelischen hätten allezeit auf die Declarationem Ferdinandeam sich beruffen, und fest darauf bestanden; so aber nur allerhand Disputat und Weitläufigkeit gegeben; Diese Difficultät zu vermeiden, hätte man nun das Absehen nur auf das 1624. Jahr gerichtet.

Herr *Volmar*: Wann die Declaratio Ferdinanda nicht gültig sey, so könne es dieß ja noch viel weniger thun.

Herr *Thumshirn*: Die Evangelischen hätten sonst nicht Ursach davon abzuweichen.

„Post nonnulla.

Herr *Langenbeck*: Es wären aber seithero Anno 1618. ja wohl seither 1624. bey diesem Krieg viele Mediar-Orter neuerlich reformiret, und aus der Possession verdrungen worden ic. verbigratia aufm Eichsfeldt und anderswo, da dann die benachbarte Evangelische Fürsten und Stände sich billig Ihrer Glaubens-Genossen angenommen, und noch annehmen.

„Post pauca.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Begehren sie es dann in den Stand, wie es Anno 1624. gewesen?

Deputati: Ja.

Herr Graf *Trautmannsdorf*: Wollten es mit den andern reden.

Herr *Langenbeck*: Wollte nicht hoffen, daß dieser Punkt grosse Difficultäten geben werde.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorf: Steltete es nochmahls auf Communicationem.
Herr *Salvius*: Die Herren Evangelischen wären sonst dieser Meynung.

1647.
Febr.

„Legebat Conclusum Evangelicorum formaliter.

Ubi hoc circa Pacta &c. additum notabam: Sie seynd gleich *ab Imperatore confirmiret*, oder nicht.

Herr Graf Trautmannsdorf: Wie gedacht, sie wolten es mit den andern Catholischen reden.

Herr *Bolmar*: Wegen Erfurth hätten sich die Chur-Mäynische erklärt; daß sie es in dem Stand, und bey dem zwischen Chur-Mäynig und der Stadt Erfurth hiebevorn aufgerichteten Vergleich bewenden lassen wolten, so Anno 1618. gemacht worden.

48) Herr *Salvius*: Zum 48) sey die Pfalz-Sulzbachische Restitution ausgelassen.

Herr Graf Trautmannsdorf: Hätte kein Jus Territorii, was die Evangelischen jeso in præjudicium Catholicorum urgirten, das könne in kurzen in præjudicium Evangelicorum gereichen. Zum Exempel: wann Herrn Land-Graf Georgens Herren Brüder kämen, und auch von ihm abgetheilet seyn wolten.

Herr *Thumshirn*: Wäre ein Unterschied, und würde man sich auf solchen Fall per Pacta bald versichern; hier werde nichts mehr begehret, als was primus acquirens zugesaget und selbst verordnet. ic. hätte ausführlichen Bericht davon, und wäre die Sache gang Sonnen-klar.

Herr Graf Trautmannsdorf: Pfalz-Graf Friederich hätte seinen Vettern das Land überlassen, cum conditione, daß er es Catholisch solte bleiben lassen.

Herr *Thumshirn*: Das wäre per Pacem Religionis aufgehoben. Referirte daneben den ganzen Verlauf der Sachen, wie das Land erst auf Pfalz-Graf *Otto Heinrich* kommen, und quibus conditionibus solches Pfalz-Graf *Wolfgang* geschendet, und das Jus Primogenituræ hernach eingeführet worden wäre.

Herr Graf Trautmannsdorf: Man möchte Pfalz-Neuburg darüber vernehmen.

Herr *Thumshirn*: Hernach hätte die Landschafft das Land mit eßlich viel Tonnen Goldes aus der grossen Schulden>Last gerissen, und gleichsam von neuen erkaufft, nur zu dem End und mit dem Beding, daß die Evangelische Religion darinnen erhalten würde.

Herr Graf Trautmannsdorf: Die Sache würde ad amicabilem compositionem oder ad Judicem competentem zu remittiren seyn.

Herr *Thumshirn*: Man komme also in Ewigkeit nicht heraus.

Herr *Langenbeck*: Die Gemüther wären gar zu sehr gegen einander verbittert.

Herr Graf Trautmannsdorf: Man könne aber keinem kein Recht nehmen.

Herr *Salvius*: Pfalz-Sulzbach wäre nun manu bellica wieder restituiert.

Herr Graf Trautmannsdorf: Könnten aber bald wieder destituiert werden, die Kayserlichen und Bayerschen lägen nicht weit davon.

Herr *Thumshirn*: Herr Pfalz-Graf *Wolfgang Wilhelms* Processu wären facti und gang unchristlich. ic.

Herr Graf Trautmannsdorf: Könnten hierinn nichts decidiren.

Herr *Thumshirn*: Die Pacta wären aber da.

Herr *Salvius*: Pfalz-Neuburg turbire den Pfalz-Grafen auch an seinem eigenen Gottesdienst auf seinem Hof.

Herr Graf Trautmannsdorf: Wäre das, so hätte er unrecht daran gethan.

Herr *Langenbeck*: Referirte ex Actis, was unlängst bey Begräbniß eines seiner Hoff-Diener sürgangen.

Herr *Thumshirn*: Und was noch dazu für Schreiben von Pfalz-Neuburg erfolgt.

Herr Graf Trautmannsdorf: Zu Zeiten extendirten die Ministri die Befehliche und excedirten modum.

Herr *Thumshirn*, Herr *Langenbeck*: Nein, der Fürst hätte es approbiret.

Herr Graf Trautmannsdorf: Könnte auch wohl seyn, daß er seine Diener ex post facto nicht hätte beschimpfen wollen.

Vierdter Theil.

I 2

Herr

1647.
Febr.1647.
Febr.

Herr Thumshirn: Darzu fundire sich Herr Pfalz-Grav Wolfgang Wilhelm auf das Jus Territorii, so ihm aber nicht allein zustehet, ob ihm gleich ehliche Stücke reserviret wären ic. wie dann unter andern die Schatzungen communi nomine außgeschrieben würden. Hätte einen Extract der Donation, Testaments und anderer zugehörigen Schrifften ic. Wäre die aller ungerechteste Sache von der Welt.

Herr Graf Trautmannsdorff: Pfalz-Neuburg stosse es alles damit um, daß es contra Pacem Religiosam sey.

Herr Thumshirn: Das sey nicht wider den Religions-Frieden, daß einer seinen Unterthanen etwas concedire. Herr Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hätte wohl fünffmahl promittiret, die Unterthanen bey der Religion zu lassen, und doch nicht gehalten.

Herr Langenbeck: Das rühre zweiffelsfrey aus dem irrigen Principio her, daß wann einer Catholisch worden sey, er die Pacta und Juramenta, so er tanquam Evangelicus eingangen und pacisciret, zu halten nicht verbunden, sondern könne sich auf allen Fall durch den Pabst davon absolviren lassen.

Herr Thumshirn: Wenn ein Catholischer einem Better etwas schenckete oder vermächte, sub hac conditione, ne mutaret Religionem, was gültig sie würden darüber halten; ja es sey auch noch eine Clausula privativa dabey: also, daß Pfalz-Sulzbach dahero auch wohl auf das ganze Land eine Action anstellen könnte ic. Doch wolle man solches jezo nicht so hoch urgiren, sondern begehrete es nur ad statum Anni 1624. zu reduciren.

Herr Graf Trautmannsdorff: Könnte nichts hierinnen disponiren, aber dahir wollten sie es wohl vermitteln, daß Pfalz-Sulzbach bey seinem Exercitio Aulico gelassen werde.

Herr Salvius: Man restituire ihn erst in Possessionem, wie er Anno 1624. dieselben gehabt.

Herr Graf Trautmannsdorff: Hätten darzu keine Macht; erböthten sich noch nichts wie zuvorn.

Herr Thumshirn: Das sey nicht einmahl in controversiam kommen, sondern wegen seiner Aemter wäre es zu thun. Pfalz-Neuburg hätte nicht einmahl Macht in seinem Fürstenthum zu reformiren, geschweige dann in den Sulzbachischen Erb-Aemtern.

Herr Graf Trautmannsdorff: Pfalz-Sulzbach habe keine Aemter, die seyn seyen, sondern allein den Usurfructum.

Herr Salvius: Restituatur prius in Possessionem, hätte hernach Pfalz-Neuburg etwas wieder ihn zu sprechen, möchte er es thun.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das gülte nur in Ecclesiasticis, man müste Pfalz-Neuburg darüber vernehmen, wann das Tribunal von Personen beyder Religionen in gleicher Anzahl besetzt wäre, so könnte es Pfalz-Sulzbach suchen; Pfalz-Sulzbach wäre zwar ein Fürst von einem Fürsten, aber kein Fürst des Reichs.

Herr Langenbeck: Abgetheilte Fürsten hätten zwar keine Sessionem & Votum in Comitibus, aber wohl zu Zeiten Jus Superioritatis vigore Pactorum, oder sonst ic.

Herr Graf Trautmannsdorff: Man hätte darauf zu sehen, wann die Pacta gemacht worden; hätten sich des Juris begeben, welches ihnen doch der Religion-Friede gebe.

Herr Thumshirn: Sey contra Jus Gentium, Pacta non servare.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey nicht in ipsorum potestate.

Herr Salvius: Solte die occupatio de facto gültig seyn, so würden die andern auch zugehen, und sehen wie sie jene wieder heraus brächten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Vor diesem wäre nur de excessu geklagt, welcher abzuschaffen.

Herr Thumshirn: Pfalz-Neuburg hätte allegiret, die Pacta wären wider den Religions-Frieden, welches ein Principium wäre, so ganz nicht zulässig, wäre notorie unrecht.

Herr Salvius: Hätte das Land cum conditione de non reformando & quidem sub clausula privativa.

Herr

1647.
Febr.

Herr Bollmar: Wäre Primogenitus gewesen, deme das Jus Reformandi nicht benommen se. Sey nicht auf die Donationem *Otonis Henrici* zu sehen, Pfalz-Neuburg hätte nicht auf die Donation, sondern jure suo succediret.

Herr Thumshirn: Das Jus Primogenituræ wäre cum conditione eingeführet, daß nehmlich die Evangelische Religion im Land erhalten würde, wäre auch diese Conditione radicata in donatione primi acquirentis.

Herr Cran: Condicio de non reformando sey nicht gültig, præsertim in Feudo.

Herr Thumshirn: Ja in Feudo antiquo wäre es disputirlich, aber nicht in novo.

Herr *Salvius*: Sie würden sich etwas bessers erklären, und es also einrichten, daß Pfalz-Sulzbach bey der Possels bleibe.

Herr Graf Trautmannsdorff: Könnten solche nicht thun, aber schreiben wollten sie wohl von hier aus, daß Pfalz-Neuburg ihn über Gebühr nicht beschweren sollte, hätte doch Pfalz-Sulzbach vor diesem nichts mehr begehret, als daß die Excessus abgeschafft würden, jeso aber bey diesen Tractaten gedächte man mit Gewalt hindurch zu bringen.

Herr Langenbeck: Seine Fürstliche Gnaden hätten gleichwohl auf verschiedenen Conventen, als 1636. 1634. 1636. und noch neulichst Anno 1640. 1641. 1642. 1643. respectiv zu Nürnberg, Regensburg und Franckfurth, allezeit einerley gesucht, und nicht allein über die Excesse sich beschwehret, sondern auch im Hauptwerck selbst beklaget.

Herr Thumshirn: Wann Ihre Excellenz die Extracte nicht gesehen hätten, wollten sie ihr dieselben gar gerne communiciren.

Herr Langenbeck: Wann sich nun die Partheyen in Güte nicht vertragen wolten, wie dann zu rathe?

Herr Graf Trautmannsdorff: Ad Judicium.

Herr Langenbeck: Wäre zu weitläufftig.

Herr Bollmar: Pfalz-Neuburg hätte Decisiones in Camera für sich.

Herr Thumshirn: Allegirte den *Carassam*, daraus zu ersehen wäre, daß Pfalz-Neuburg die Reformation erstmahls ex instinctu Bayern angefangen hätte.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolte die Auctoritatem *Carassæ* nicht gelten lassen.

Herr *Salvius*: Stünde noch mit den Pfalz-Neuburgischen zu reden, ob sie sich in Güte accomodiren wolten, wo nicht, würde man andere Mittel ergreifen müssen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ja, wo sie unrecht haben, v. g. in excessibus.

Herr Thumshirn: Urgirte nochmahls die Pacta.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wann sie aber contra Legem Publicam wären, so gültten sie nichts ic. Eben dieses kömte auch ein Lutherischer allegiren.

Herr *Salvius*: Ob dann diese Sache den Frieden aufhalten sollte?

Herr Graf Trautmannsdorff: Nein, man könne aber auch einem andern sein Recht nicht nehmen.

Herr Langenbeck: Man restituire erst Ihre Fürstliche Gnaden in die Possels, das Territorium gehöre in das Petitorium.

Herr Graf Trautmannsdorff: Pfalz-Neuburg sey in Possessione Superioritatis, Collectandi, Sequela.

Herr Thumshirn: Restituatur prius Pfalz-Sulzbach, postea quaratur de Jure Territorii.

Herr Bollmar: Die Sache wäre am Kaiserlichen Hoff gehdret, und darauf pro Pfalz-Neuburg erkannt worden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Præsupposito, daß Pfalz-Neuburg die Landes-Fürstliche Hoheit habe und behalte: so wäre hergegen Pfalz-Sulzbach bey seinem Exercitio Aulico zu lassen, hätte er aber weiter zu sprechen, stünde ihm frey, daselbe auszuführen.

Herr Bollmar: Das Jus Territorii particularis sey allegationis, ergo & probationis.

Herr Thumshirn: Legebat quædam aus dem Sulzbachischen gedruckten Bericht.

1647.
Febr.

1647.
Febr.

Herr Vollmar: Doceat hic exceptionem.

Herr Thumshirn: Die Limitation müste ex Pactis genommen werden.

Herr Graf Trautmannsdorf: Nein, sondern ex eodem Instrumento.

Herr Thumshirn: Die Evangelischen würden kein Wort verliessen, wenn es nicht so Sonnenklar wäre.

Herr Vollmar: Pfalz-Neuburg wären auch die Kirchen-Ordnungen reserviret.

Herr Thumshirn: Möchte dasselbe gerne sehen.

Herr Salvius: Ihre Excellenz möchten ihr belieben lassen, das Werck besser in Bedencken zu nehmen.

Herr Graf Trautmannsdorf: Herglich gern, doch würde man auch mit dem Erblichen Evangelischen theils zufrieden seyn ic. Man spührte fast, die Evangelischen verliessen sich sehr auf die vires.

Deputati: Gar nicht, sondern was recht und billig sey begehreten sie.

(49) Herr Salvius: Circa Differentiam 49) legebat Art. 16. Evangelicorum.

Herr Graf Trautmannsdorf: Wo das Königreich Böhmen hieher komme?

Herr Thumshirn: Ihre Excellenz wüßten, daß viele Reichs-Städte Böhmisches Lehen haben.

Herr Graf Trautmannsdorf: Gar recht, aber habe man sie turbiret?

Herr Thumshirn: Saltem de futuro prospici.

Herr Graf Trautmannsdorf: Ey, so bleibe es dabey.

Herr Salvius: So wären auch ausgelassen die Aßter-Lehen, item Cent-Gericht ic. Hielte dafür, man liesse es bey dem Evangelischen Aufsatz bewenden; Und würde hergegen die Clausul de Pactis & Investituris ausgelassen.

Herr Vollmar: Die Clausul müße bleiben; dann darüber werde geklagt.

Herr Graf Trautmannsdorf: Hic nolunt stare Pactis, welche sie dorthin so sehr urgiret haben.

Herr Thumshirn: Sey Anno 1641. auch moviret, und deshalb in selben Reichs-Abschied Provision geschehen. Die Clausula aber de Pactis & Investituris damahls nicht begehret ic. Wann seze es ad Annum 1624. Die alten Investitura wären ante mutatam Religionem aufgerichtet, auch im Religion-Frieden cassiret; und also die Clausul den Evangelischen präjudicirlich: Die Pacta aber, welche die Evangelischen jetzt urgiren, wären post tempora des Religion-Friedens gemacht ic.

Herr Langenbeck: Darum wolle man die Clausul herauß haben, weiln solche Pacta und Lehens-Investituren contra Constitutiones Publicas wären.

Herr Graf Trautmannsdorf: So solte man ihnen diese Regul in andern auch gelten lassen.

Herr Langenbeck: Erinnerete nochmalß wegen der Aßter-Lehen, Item Cent-Gericht.

Herr Graf Trautmannsdorf: Addatur.

50) Herr Salvius: Artic. 17. Diff. 50. concediren sie den 17. Articul.

Herr Graf Trautmannsdorf: Wovon er handele?

Herr Vollmar: Von Renten, Gälben, Zehenden und Zinsen.

Herr Graf Trautmannsdorf: Nun.

51.) Herr Salvius: Folge nun der 18. Articul wegen der Geistlichen Jurisdiction, dazu 51.) die Herren Catholischen Piora repetirten.

Herr Vollmar: Wäre in ihrem Aufsatz nach dem Religion-Frieden eingerichtet, und darzu in Ehe-Sachen noch etwas weiter extendiret, quem legebat.

Herr Langenbeck: Man ginge Evangelischen Theils auf die gängliche Cassation oder Suspension.

Herr Vollmar: Die Evangelischen wären ja nicht dabey interessiret, würde extra causas mere Ecclesiasticas, etwann nur zwey Sachen betreffen. 1.) die Ehe-Sachen, wo pars rea Catholisch sey. 2.) Visitation der Ordens-Leute oder Provinzialen, bey den Catholischen Clöstern unter Evangelischer Jurisdiction.

Herr Langenbeck: Fragte, ob es dann zu förderst die Meynung habe, daß die Jurisdiction in communi Regula suspendiret seyn solle?

Herr

1647.
Febr.

Herr Vollmar: Fragte, ob sie mit der Catholischen Verwilligung zu Frieden wären, doch eum Exceptione dieser beyder Casuum?

1647.

Febr.

Herr Langenbeck: Müste erst wegen der Regul, secundum naturam & ordinem tractandi seine Wichtigkeit haben, wann die erst da sey, so wolten sie alsdenn auch de Exceptionibus reden.

Herr Vollmar: Die Jurisdictio Ecclesiastica sey doch bey den Evangelischen sine effectu.

Herr Langenbeck: Es solte zwar vermög Religion-Friedens also seyn, das Contrarium aber beschehe, indeme die Catholischen Bischöffe und Consistoria die Evangelischen so ihnen desfalls nicht recht aufgingen, gerade excommunicirten, dardurch dann den Catholischen Unterthanen mit solchen Evangelischen mehr zu communiciren und umzugehen ipso facto verboten, und die Evangelischen also entweder naheloff werden, oder den Catholischen pariren müsten; sey kein Ding, das mehr umdthige Lites sepe etiam reiteratas gebe, als die Geistliche Jurisdiction und doch so gar keinen Nutzen habe.

Herr Vollmar: Wüchren sich super Exceptionibus erklären, so wolten sie alsdann auch de Regula reden.

Herr Langenbeck: Präsupposito, daß die Regula Cassationis richtig sey, so hätte er bishero nicht anders vernehmen können, als daß es den Herren Catholischen vornehmlich um Einbringung ihrer redituum, decimarum aus der Evangelischen Territorii, zu thun sey, derowegen sie selbst, constituta prius Regula, Mittel erdencken müchten, dadurch sie ihrer redituum versichert seyn müchten; Die Evangelischen würden dieselben gern eingehen, und ihnen die Hand biethen, doch daß dieselben media, auch den Reichs Constitutionibus conform seyn, und den Dominis Territoriorum wieder die Rechte nicht zu sehr präjudicirten.

Herr Graf Trautmannsdorf: Hier führten sie das Jus Territorii aber an, welches sie zuvor nicht hätten wollen gelten lassen.

Herr Langenbeck: Ordinarie und wo es unstreitig, wäre noch der meiste Streit de causis matrimonialibus, wann man unter andern die Jurisdictionem Catholicorum in alieno Territorio propter diversitatem principiorum ex Concilio Tridentino und sonst nicht einräumen könnte.

Herr Thumshirn: Was sonst die andere begehrte Exception anlanget, da wüsten sie sich zu erinnern, welcher gestalt die Evangelischen sich bey der neulichsten Conferenz dahin erklärt, daß wo sie das Jus Visitandi Anno 1624. nicht hergebracht, begehrt sie es auch noch nicht, wo sie es aber gleichwohl Anno 1624. gehabt hätten, da könnten sie es auch nicht fallen lassen.

Herr Graf Trautmannsdorf: Was es doch die Evangelischen angehe, wann ein Bischoff oder Provincial käme und seine Mönche visitire, ob sie auch ihr Votum halten? ob sie luxuriose lebten?

Herr Vollmar: Die Evangelischen hätten dieses nicht zulassen wollen, würde unterschiedlich darüber geklagt.

Herr Langenbeck: Das würde man weiter zu bedencken haben, sonst in puncto Decimarum aliorumque Redituum nochmahls erbdthig, ihnen realiter an Hand zu gehen.

Herr Graf Trautmannsdorf: Die Evangelischen müchten vorschlagen, wie sie die Catholischen dessen versichern wolten.

Herr Thumshirn: Wolten ihnen schleunig und ohne Verzögerung verhelffen.

Herr Vollmar: Das sey das geringste, deme wäre schon im Religion-Frieden providiret, aber das schwerste sey. 1) in Ehe-Sachen, 2) wegen Visitation der Klöster, wolten die Evangelischen den Catholischen die Klöster lassen, so müsten sie dies auch zulassen.

Herr Langenbeck: Der Religion-Frieden hebe die Geistliche Jurisdiction in allen und in specie auch in Matrimonialibus auf, indeme auch die Evangelischen Kirchen-Ordnungen, darinnen dann allemahl von Ehe-Sachen disponet werde, expresse approbiret und ausgenommen würden.

Post

1647.
Febr.

„Post nonnulla.

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Der Visitation halber würde es ja kein Bedenken haben.

Herr Langenbeck: Man würde darüber andere Stände in den Obern Crassen, sonderlich die Städte zu fragen haben.

Herr Delhafen: Wie es mit andern höhern Ständen gehalten würde, wolten sie auch damit zu frieden seyn.

Herr Langenbeck: Wenn man es simpliciter willigen solte, möchte es allerhand impliciren. Dann 1.) frage sich, ob sie auch von den Evangelischen Dominis Territoriorum im übrigen alle Actus Territoriales über solche Elbster wolten passiren lassen, damit der Exemption in sed non de Territorio vorzubeugen; Wie auch 2.) alle andere Actus Jurisdictionis tam Civilis quam Criminalis über die Ordens- Personen, daß also die Catholischen nichts als 3.) ea, quæ sunt Ordinis & Censuræ Ecclesiastica, übrig behielten.

Herr Bollmar: Videbatur annuere.

Herr Langenbeck: Hättns zwar nicht in commissione, sondern wolten es auf solche Raas referiren.

Herr Bollmar: Was sonst auch Catholische Obrigkeiten bey Catholischen Elbster hätten, als Jus Advocatiæ, Collectandi, das werde man den Catholischen nicht disputiren, aber die Spiritualia als Visitationes, Correctiones (non Criminales sed Civiles) reductiones Ordinum, (Er sage nicht de inductione novorum) das könnten sie ihnen nicht nehmen lassen.

Herr Langenbeck: Ea tantummodo, quæ sunt Ordinis & mere censura Ecclesiastica; dann wann exempli causa ein Münch contra quintum, sextum vel septimum Præceptum pecciret, oder auch sonst civiliter beklaget würde, da müste ja auch der Magistratus die Cognition und Execution haben.

Herr Bollmar: Also hielten es die Schweizer. daß sie recht daran hätten, daß sagten sie, die Catholischen, nicht, doch werde man deshalb den Frieden nicht brechen ac. Aber, daß die Evangelischen sie nicht wolten zur Visitation kommen lassen, deme begehren sie nur fürzukommen.

Herr Langenbeck: Ob dann im übrigen allen die Geistliche Jurisdiction, und alle deren Actus suspendiret seyn sollten.

Herr Bollmar: Man müste es nicht eigentlich capituliren, dann so könnten sie es nicht eingehen.

Herr Thumshirn: Ponendum ergo fore, daß die Geistliche Jurisdiction suspendiret seyn sollte, exceptis istis duobus casibus, scilicet in Matrimonialibus, wo pars rea Catholisch, & iis quæ sunt Ordinis & censura Ecclesiastica.

Herr Bollmar: Consentiebat.

Deputati: Nahmen es ad referendum an.

Art. 19. 52) Herr Salvius: Zum 52) setzten die Herren Catholischen, daß die fürfallende Zweifel auf Reichs-Tagen beygelegt werden sollen, hielte dafür ad verbum auf Reichs-Tagen, esse addendum, oder sonst.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Evangelischen hätten es selbst also begehrt, so wäre es auch der Cronen Propositionibus gemäß.

Herr Bollmar: Die Interpretatio ipsarum Constitutionum gehöret auf einen Reichs-Tag. Was aber andere Controversiæ wären, so ex Pacto herrühreten, da habe es eine andere Meynung, und könnten dieselben wohl alia ratione amicabiler hingelegt werden.

Deputati: Annuebant.

Herr Graf Trautmannsdorff: Ponatur ergo, auf Reichs-Tagen oder sonst ex communi consensu.

53) Herr Salvius: Weiter zum 53) constituirten sie nebenst dem Kayserlichen Cammer-Gericht auch dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath pro iudice huiusmodi controversiarum, sie erinnerten sich aber, daß die Evangelischen jederzeit statuiren, Aula Cæsarea sey nicht Forum competens in causis Ecclesiasticis.

Herr

1647.
Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das hätten sie gethan wegen der Religion, nummehr aber wolten Ihre Kayserliche Majestät zu Religions-Sachen pares numero constituiren, sehen also nicht, was weiter die Evangelischen für Bedencken hierbey haben möchten.

Herr Thumshirn: Ja es wären noch andere Bedencken, als 1) weilt dergleichen Controversia im Religion-Frieden selbst ad Cameram verwiesen wären, und 2) Binde man sich in Aula nicht an den ordentlichen Process.

Herr Bollmar: Es werde aber in der Cammer Gerichts-Ordnung nirgends zu finden seyn, daß Ihre Kayserliche Majestät sich Ihrer Jurisdiction begeben hätten. Alle Rationes, so bisher die Evangelischen in contrarium gehabt, die würden nummehr aufgehoben, damit würde die dubia interpretatio durch diesen Vergleich erläutert und weggenommen, so wären auch 2.) Ihre Kayserliche Majestät erbditig, ihren Reichs-Hoff-Rath von beyderley Religionen in gleicher Anzahl zu besetzen.

Herr Graf Trautmannsdorff: In Causis Religionis.

Herr Thumshirn: Wo bleibet aber die forma Processus, item die Remedia Suspensiva?

Herr Langenbeck: Diß gehöre eigentlich mit ad subsequentem punctum Justitiae, sonst wäre die Cognitio des Reichs-Hoff-Raths, sonderlich in Religions-Sachen, kein neu Gravamen, sondern dör längst contradiciret, massen er dann referirte, welcher gestalt die 3. Churfürsten Pfalz, Sachsen und Brandenburg Anno 1609. zu Ihrer Kayserlichen Majestät RUDOLPHO II. geschicket und um Remedierung dessen geberthen hätten.

Herr Graf Trautmannsdorff: Erst hätten die Herren Evangelischen remedium morbo gesucht, nun sie das hätten, wolten sie doch nicht acquiesciren; der dubie interpretationi wäre durch diesen Vergleich abgeholfen: So wolten auch Ihre Majestät in Religions-Sachen pares numero von beyden Religionen in Reichs-Hoff-Rath niedersetzen; wolte man aber sagen, der Kayser sey Catholisch, so sey es ja der Cammer-Richter auch.

Herr Langenbeck: Reperebat, gehöret ad subsequentem punctum Justitiae & Concurrentiae, dahin es seines Ermessens zu verschieben; sonst wäre gleichwohl nicht ohne, daß auch super hac ipsa, quæ jam sancietur, Lege Publica, wohl künftig controversia entstehen möchten: nicht war de vero intellectu ipsius Legis, denn das gehöre ad amicabilem compositionem beyder Theile, sondern de applicatione legis ad factum, und wäre die Frage, wer alsdann darinnen Judex seyn sollte?

Post nonnulla.

Herr Salvius: Bleibe also bey dem 19. Art. des Evangelischen Aufsatzes, quem legebat.

Herr Bollmar: Legebat diesen §. des Catholischen Aufsatzes.

Herr Salvius: Thäte nochmalts Erinnerung wegen der Worte (auf Reichs-Tägen)

Herr Langenbeck: Darinnen wäre man einig, wann darzu gesetzt würde, oder sonst. Nur daran stosse sichs, daß dergleichen Controversia so wohl für dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath als dem Cammer-Gericht sollen und mögen geklagt werden, davon die Evangelischen in ihrem Aufsatz nichts hätten: Wiewohl es ad punctum Justitiae eigentlich gehöre.

Herr Thumshirn: So würde auch in der Evangelischen Erklärung der privat disputationum wie auch Schreibens und Lehrens auf Academien und sonst gedacht, wie man dann mit Befremdung vernehmen müssen, daß eben bey diesen gegenwärtigen Friedens-Tractaten ein solch böses Scriptum (Judicium Theologicum genannt) heraus kommen, darauf man billig ein Einsehen haben und wieder den Authorem inquiren sollte.

Herr Bollmar: Ehe die Catholischen jemahls angefangen, wären von Evangelischen schon ganze Volumina heraus gewesen.

Herr Thumshirn: Burkardus hätte darzu Ursach gegeben, mit seinem Buch de Autonomia.

Vierdter Theil.

R

Herr

1647. Febr. Herr Langenbeck: Item das Dillingische Buch, welches wohl ein recht Claf- sicum genennet werden mögte, und noch jeso das *Judicium Theologicum*, dieser Au- thor mache es noch ärger, und stosse den Religions-Frieden gar um. 1647. Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gedachtes *Scriptum Judicium Theologicum* sey Bachanten Werk.

Worauf noch eglische Discursen von dergleichen *Scriptis* gesehen.

Art. 20. Diff. 54. Herr *Salvius*: Proponirte die 54. Diff. ad Art. 20.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die *quactio* An? sey bewilliget, qui vero adjungendi remittatur ad *Comitia*.

Art. 21. Diff. 55. Herr *Salvius*: Wegen des 21. Articuls und 55. Diff. da die Ca- tholischen begehren, daß in Contribution- und andern dergleichen Sachen die *Majora* gelten solten, würde es billig bey dem Evangelischen Auffas verbleiben.

Herr Graf Trautmannsdorff: Gebe *dissolutionem Imperii*.

Herr Bollmar: Sey ja *Juris Gentium*, wo wolle man sonst zum *Concluso* kommen?

Herr Langenbeck: Die Evangelischen wären *bisshero* in *possessione vel quasi* gewesen, in Contributions-Sachen sich nicht übereinstimmen zu lassen, allegirte unter andern das Exempel de Anno 1623.

Herr Graf Trautmannsdorff: Doch hätten es die meisten gezahlt.

Herr Langenbeck: Wißte gleichwohl nicht, es möchten eiliche wenig *per vim majorem* darzu genöthiget seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die *quactio* sey, ob in solchen Sachen die *Majora* gelten solten?

Herr Thumshirn: Die *Contributiones* wären freywillig.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wie machen es die Fürsten in ihren Landen?

Herr Thumshirn: Wäre *ratio diversitatis* unter *mere subditis*, und frey- en Reichs-Ständen.

Herr Langenbeck: Zum Exempel, im Catholischen Fürsten-Rath wären viele Bi- schöff und Prälaten, die gar geringe Anlag hätten, dahero dann die Augspurgische Con- fessions-Berwandte Stände und dessen *Majores* *bisshero* nicht unzeitiges Bedencken getragen, ob dann einer mit so schlechter Quota, einen andern wegen seiner Land und Leute in hoher Anlag begriffenen Weltlichen Stand, in den Seckel und eine große schwere Geld-Summa *per Majora* abvotiren sollte? So hätte auch zu Zeiten ver- lauten wollen, wiewohl man sich zu keinem Beweis zu verbinden begehre, daß mancher andere *überevociret*, und hernach selbst wohl gar nichts oder wenig gegeben, sondern *remissionem* oder *moderationem* erlanget hätte.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wie aber zu machen? *verbi gratia*, wann der Türck aufwachet?

Herr Langenbeck: Die Ungarische Türcken-Hülffe wären ohne diß freywillig.

Herr Graf Trautmannsdorff: Nun, nun, man werde es sehen *ic*. Hielte dafür es wäre keine Anlag mehr *privilegiret*, als diese; man werde es einmahl mit Schaden innen werden.

Herr Otto: Es seye eine alte Klage, die Catholischen wären zu leicht angelegt.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Reichs-Matricul sey ja gemacht worden, da alles noch Catholisch gewesen, Anno 1521. Die Catholischen beschwerten sich vielmehr, daß sie höher und stärker angelegt wären, als die Evangelischen.

Herr Langenbeck: Ob das Reich contribuiren solle und wolle zum Türcken Krieg in Ungarn oder anderswo *extra Imperium*, das sey *extra controversiam* frey- willig; ob aber die *Majora* hierüber und sonst gelten solten oder nicht, das sey kein neuer Streit, sondern, wie bekandt, auf vielen *Conventen* fürkommen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wie wolle man es denn machen?

Herr *Salvius*, Herr Thumshirn, Herr Langenbeck: Man müsse darauf den- cken *ic*. Gott werde wohl Mittel geben.

Art. 22. Diff. 56.) Herr *Salvius*: Was leglich bey 22. Art. zum 56) das Ju- stitien-Werk antrifft, da wären endlich die Evangelischen zu frieden, daß das dritte vorgeschlagene *Judicium* remittiret werde, doch mit nachfolgenden *Conditio- nibus*:

Fünff und Zwanzigstes Buch. §. X.

1647.
Febr.

1647.
Febr.

nibus: 1) Daß hergegen das Kayserliche Cammer-Gericht ad locum tertium transferiret würde, wozu man auf gewisse Maas Erfurth fürgeschlagen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Da sey Chur-Sachsen darwieder, weñ es denen terris Juris Saxonici zu nahe lege; Mit der Translation wären sonst Ihre Majestät wohl zufrieden, wann man nur wegen des loci einig werden könnte. Schlug Schweinfurth für.

Herr Otto: Hätte kein Catholisches Exercitium.

Herr Döhlhausen: Wäre auch viel zu klein.

Herr Graf Trautmannsdorff: Für Erfurth hätte Chur-Sachsen gebethen. Was denn an Goslar zu thun wäre?

Deputati: Lege zu weit ab.

Herr Thumshirn: Wie denn Halberstadt?

Herr Graf Trautmannsdorff: Sey keine Reichs-Stadt. Post pauca. Wie dann Windsheim?

Deputati: Lege zu hoch hinauf.

Herr Langenbeck: Erfurth wäre wohl am bequemsten darzu, wann sie selbst wolten, und sonst keine Contradicenten wären.

Herr Graf Trautmannsdorff: Man möchte den Sachen nachdenken, sonderlich möchten die Reichs-Städte Fürschläge thun.

Herr Salvius: Erfurth opponire sich selbst gar sehr.

Herr Wolmar: Sey eine böse Anzeige, daß Niemand dergleichen hohe Judicia gern einnehmen wolte.

Herr Salvius: Mühlhausen wäre ja auch mit in Vorschlag gewesen.

Herr Otto: Sey aber darzu zu klein und fast ganz wüst.

Herr Salvius: Goslar wäre sonst eine feine Stadt, wäre aber zu weit abgelegen in finibus Thuringiæ, zu dem hätten auch beyde Orte nicht beyderley Exercitium Religionis.

Herr Graf Trautmannsdorff: Erfurth wäre sonst capax genug, so wäre auch beyderley Religion daseibst in Übung, und andere Commoditäten dar zu finden. Wolten der Sachen weiter nachdenken.

Herr Salvius: 2) Conditio sey, daß die Präsentation von den Cräyßen & quidem conjunctim geschehe.

Herr Graf Trautmannsdorff: Man müsse die andern auch darüber vernehmen.

Herr Salvius: 3) Conditio, daß die Anzahl der Affectorum, servato tamen Religionis paritate, vermehret, und aus jedem Crayß 5. präsentiret würden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wären 50.

Herr Salvius: Den Herren Churfürsten aber gleichfalls jedem noch einen hinzuzuthun frey stünde.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wären also 56. so müßten sie sich in unterschiedliche Collegia abtheilen.

Deputati: Das könnten sie thun, würden doch genug zu thun finden.

Herr Salvius: 4) Conditio, daß die Concurrentz Aulae Caesareæ, exceptis causis Fractæ Pacis & Reservato Feudorum Regalium, aufgehoben seyn solle.

Herr Graf Trautmannsdorff: Diß verstehe er nicht allerdings, was durch die Concurrentz eigentlich gemeynet sey, wann man es de Avocatione verstehe, so sey es gar recht; aber es werde ja nicht de Abdicatione officii Caesarei gemeynet seyn.

Herr Thumshirn: Es hätte die Meinung damit, daß doch Ihre Kayserliche Majestät Jurisdiction exerciren wolten an dem Ort, dahines per contractum Legis Publicæ verleget worden. Was aber das Reservatum Feudorum Regalium, und die Concurrentz in Causis Fractæ Pacis anlange, welches fürwahr zwey grosse Sachen wären, da würden Deroselben Chur-Fürsten und Stände keinen Eintrag thun.

Herr Graf Trautmannsdorff: Daß Ihre Majestät Ihrer Jurisdictionis Aulicæ sich begeben solle, daß würde nirgend zu finden seyn.

Herr Thumshirn: Die Evangelischen hätten es jederzeit begehret, wie er sich dann auf die Proposition der 3. Chur-Fürsten, Pfalz, Sachsen und Brandenburg de Anno 1590. bezoge, da sich dieselbe, wie auch vorhero jederzeit, ex hoc ipso fundamen-

Vierdrer Theil.

§. 2

to

1647. Febr. .to am Kayserlichen Hoff zu erscheinen beschwehret hätten, weils solche Sachen nach Speyer gehörten; so gebe es auch das Reservatum, dann weils Ihre Majestät dasselbe sonderlich ausgenommen, und Ihr vorbehalten hätte, so müste Sie sich ja in reliquis der Concurrenz begeben haben. 1647. Febr.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das folge nicht, sondern Ihre Majestät hätten allein das Cammer-Gericht dessen priviret.

Herr Langenbeck: In Causis Fractæ Pacis aber, da participire Camera auch mit.

Herr Thumshirn: Das Kayserliche Cammer-Gericht sey vom ganzen Reich gestiftet.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sed non cum renuntiatione Juris Cæsarei.

Herr Thumshirn: So würden die Stände des Reichs deterioris conditionis seyn als ihre Unterthanen, dann die hätten erstlich ihre Instantias und provocationes; welche aber den Ständen abgeschnitten wären. 2) Mangelte es an ordentlichen Process, welcher am Kayserlichen Hoff de simplici & plano geführt würde. 3) Hätten sie auch allda keine Remedia Suspensiva nicht.

Herr Graf Trautmannsdorff: Leider! allzuviel.

Herr Thumshirn: Rede jetzt nicht de abusu &c. hätten derowegen dafür gehalten, man hätte es bey der alten Stiftung des Kayserlichen Cammer-Gerichts sollen verbleiben lassen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wenn die Vora viritum solten aufgenommen werden, die Majora würden gewiß anders fallen; Das hiesse recht, den Kayser von seinem Thron gestossen.

Herr Thumshirn: Ihre Kayserliche Majestät könnten ja eben so wohl zu Speyer Justitiam administriren, als anderswo.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wolte verlohren haben, wann es zur Reichs-Deliberation komme, ob die Majora so fallen würden, Ihre Majestät sey ihres Rechts nicht zu priviren.

Herr Bolmar: Die Doctores insgemein auch etliche von den Evangelischen stuirten die Concurrenz.

Herr Thumshirn: Wolle ihme Copiam Schreibens des Churfürstlichen Collegii an Kayser MAXIMILIANUM I. communiciren, darinnen sie sich über Umfassung der Concurrenz beschwehret.

Herr Graf Trautmannsdorff: Die Sache sey zu schwer, und gehöre vor das ganze Reich, interim siehe die Election bey den Partheyen, welches Judicium sie erwählen wolten.

Herr Thumshirn: Solcher gestalt würden die Status deterioris conditionis quam subditi seyn.

Herr Graf Trautmannsdorff: Wie reime sich doch diß, Ihre Majestät sollen De-ro Reichs-Hof-Rath so und so bestellen, und gleichwohl kein Jurisdiction oder Concurrenz haben.

Herr Thumshirn: Man rede jetzt nicht de Jurisdictione, sed de loco exercenda Jurisdictionis.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das Churfürstliche Collegium wäre nicht der Meynung, das wüste er gewiß, die Reichs-Städte vielleicht auch nicht, wer wüste, ob nicht auch viel unter den Fürstlichen anderer Meynung wären, greiffe zu tief in den See-pter hinein: Man möchte jezund den punctum Translationis richtig machen; die Conditiones aber auf einen Reichs-Tag verschieben, und sich einer gewissen Zeit, wann derselbe angehen sollte, miteinander vergleichen.

Herr Langenbeck: Könnten zwar mehr Rationes, als geschehen, anführen, so nicht hujus loci wären, dieses aber könnte er mit Wahrheit sagen, daß diß Conclusum einmüthig, & nemine contradicente & hæsitante, wäre gefasset worden.

Herr Graf Trautmannsdorff: Sie deferirten zwar den Evangelischen sehr viel, doch wären sie nicht 3. Reichs-Collegia.

Herr

1647.
Febr.

Herr Langenbeck: Vielleicht möchten es die Evangelischen in Erwägung des bisherigen Verlaufs am meisten zu urgiren Ursach haben.

„Post nonnulla.

Herr Langenbeck: Wolle sich in quaestione hac, als welche, wie er sehe, odiosa sey, aus bewegenden Ursachen nicht weiter diffundiren, diß aber sey gewiß, daß alle diese Tractaten umsonst und vergeblich seyn, wann sie nicht durch die Justiz befestiget werden. Duo enim esse firmamenta Reipublicæ, Jus armorum sive Belli ac Pacis & Justitiam.

Herr Graf Trautmannsdorff: Dergestalt wolle folgen, deswegen wären sie nur incapaces, ob sie schon auch der Evangelischen Religion seyn möchten, nur weil sie am Kayserlichen Hof wären. Warum nicht ein Lutheraner zu Wien, ja so wohl ein redlicher Mann seyn könnte als zu Speyer oder zu Erfurth; das gehe Scepter und Cron an.

Herr Salvius: Man möchte dem Werck besser nachsinnen.

Herr Graf Trautmannsdorff: Das würden endlich Ihre Majestät wohl thun, daß Sie Dero Reichs-Hof-Rath ad Ordinationem Cameralem alligirten, Sie könnten aber sie (die Herren Gesandten) dahin nicht instruiren, daß sie selbst Ihre Majestät ab officio deturbiren solten.

Herr Langenbeck: Allegirte die Parlament in Frankreich und Hispanien, dadurch der Dignitati Regiæ nichts benommen würde.

„Worüber noch weiter sowohl von diesen als andern Parlamenten, wie auch den Judiciis Suedicis ein und anders discurrivet. Endlich aber von

Herr Graf Trautmannsdorff: Dahin geschlossen wurde, entweder man solte das Werck gang auf einen Reichs-Tag verschieben, oder aber den Reichs-Hof-Rath an die Cammer-Gerichts-Ordnung verbunden, und daß keine Avocation gelten, sondern an ein oder andern Orth unpartheyische Justiz administrivet werden solte; Wenn aber Ihre Kayserliche Majestät sich Ihres Rechtens wegen der Concurrentis begeben solten oder wolten, so müsse es consensu totius Imperii geschehen.

§. XI.

Die Kayserlichen exhibiren eine Endliche Declaration, puncto Gravaminum.

Evangelischen vergeblich Anstehen bey Comte d'Avaux.

Die Kayserliche Gesandten resolvirten darauf, nach also geendigten Conferenzen einen neuen Begriff oder Aufschuß zu machen, wie der punctus Gravaminum abgethan seyn sollte. Evangelici aber fasseten den Entschluß, eine Ehren-Deputation an den Comte d'Avaux abzuschiecken, um den Catholischen zuzureden, daß sie der Billigkeit Platz geben möchten: welches derselbe zwar versicherte, jedoch den Evangelischen eben so stark zusprach, von den Stiftern Minden und Osnabrück, zu abstrahiren; daher diese Abordnung von keinem effect gewesen.

Die Kayserliche Gesandten extradirten darauf ihre Erklärung, in puncto Gravaminum, wie folget, an die Schweden, bey deren Aushängung dieselben, auf Antrieb der Chur-Bayerischen Gesandten, deutlich anzeigen, daß sie bey dem puncto Gravaminum die Pfälzische Sache pro Conditione sine

qua non, gefest haben wolten, mit dem Erbieten, wann solche Sache pro Bavaro, ihre Erledigung erlangete, die Gravamina alsdann zu desto füglicher Erörterung gerathen könnten. Ob man nun wohl Evangelischen Theils in guter Hoffnung und Zuversicht gestanden, es würde an Kayserlicher Seite eine solche nachgiebige Endliche Resolution erfolgen, wie es sowohl ihren bey denen vorgangenen Conferenzen unterschiedlich gethanen Bertröstungen gemäß, als auch zu Facilitir- und völliger schließlicher Richtigmachung dieses schweren Wercks nöthig seyn wollen; so vermeynten jedoch die Evangelische Gesandten, nachdem ihnen erwehnte Kayserliche Erklärung per Dictaturam zu handen gekommen, daß darinnen, ausser denen auf blossen Formalitäten bestandenen Differentien und Wort-Verwechslungen, wie auch die Restitution des Pfalz-Gravens Philipps Ludwigen,

Wollen aber die Pfälzische Sache absolute mit dem puncto Gravaminum verbinden.

Die Kayserlichen exhibiren den Evangelischen ihre Declaration.